



Amtsblatt

Nr. 5
Augsburg, den 19. März 2024

68. Jahrgang
Seite 41

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2025 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)	
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. März 2024 Gz.: 12-1551.2.....	42

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 27. Februar 2024	
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/174, RvS-SG21-2206.2-1/179.....	43

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 1. Februar 2024.....	44
Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 8. Februar 2024.....	45
Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 8. Februar 2024.....	46
Zweckverband Landestheater Schwaben	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 8. Februar 2024.....	47
Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg	
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 Vom 12. Februar 2024.....	48
„Zweckverband Kurhaus Augsburg - Göggingen“	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 13. Februar 2024.....	50
Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 16. Februar 2024.....	51
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 19. Februar 2024.....	52

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen.....	54
------------------------	----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2025 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. März 2024 Gz.: 12-1551.2

An den Bezirk Schwaben
die Landkreise
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Schulverbände
die kommunalen Zweckverbände als Träger von Schulen

1.

Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbände für das Haushaltsjahr 2025 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

spätestens 30. September 2024

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.

Für rechtzeitig zum o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2025 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2024 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2026 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.

Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. August 2023 (BayMBl. Nr. 444) geändert wurde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften — ANBest-K — (Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

5.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6.

Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.3 Zuweisungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer Hortplätze gegebenenfalls auch aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur Beschaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkindern (Richtlinie vom 09.01.2020, BayMBI. Nr. 436) gefördert werden kann. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt werden.

Augsburg, den 7. März 2024
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 42

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 27. Februar 2024

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/174, RvS-SG21-2206.2-1/179

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Kempten 4 wird mit Wirkung zum 01.03.2024 Herr Oliver Müller, Am Mühlbach 42, 87487 Wiggensbach bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Bellenberg wird mit Wirkung zum 01.03.2024 Herr Lars Glogger, Am Hochgestade 3, 89299 Unterroth bestellt.

Augsburg, den 27. Februar 2024
Regierung von Schwaben

Klein
Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2024 S. 43

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 1. Februar 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.263.700,-- €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.027.400,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 1. Februar 2024
Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 44

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 8. Februar 2024

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 359.900 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 335.800 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 8. Februar 2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Karolinenstr. 21, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 45

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 8. Februar 2024

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 495.050 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 146.980 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 330.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 8. Februar 2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Karolinenstr. 21, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 46

Zweckverband Landestheater Schwaben

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 8. Februar 2024

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 5.444.595 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 53.000 Euro

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf 2.612.330 Euro

im Vermögenshaushalt auf 0 Euro

Beiträge der Zweckverbandsmitglieder 2.612.330 Euro

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Memmingen, den 8. Februar 2024
Zweckverband Landestheater Schwaben

Jan Rothenbacher
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben in 87770 Memmingen, Theaterplatz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 47

Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2024****Vom 12. Februar 2024****I.**

Auf Grund der Art. 40 ff KommZG in Verbindung mit §§ 8 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	5.000,00 Euro
in den Aufwendungen mit	124.900,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	119.900,00 Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.891.830,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.872.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Mitglieder umgelegt. Das gesamte Umlagesoll wird auf 119.900,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden 500.000,00 Euro benötigt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Günzburg, den 12. Februar 2024
Zweckverband „Wohnungsbau
Landkreis Günzburg“

Dr. Hans Reichhart
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 08.02.2024 Gz.: RvS-SG12-1444-51/4/6 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.872.400,00 Euro genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

„Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024****Vom 13. Februar 2024**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABl. Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	779.350,00 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	125.000,00 €
-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 519.350,00 €
 - b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	230.225,00 €
Stadt Augsburg	289.125,00 €
2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Sie beträgt im Haushaltsjahr 2024	50.000,00 €
-----------------------------------	-------------

 - b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	25.000,00 €
Stadt Augsburg	25.000,00 €
3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Februar und 1. Juni 2024 fällig.

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden am 1. Februar 2024 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 13. Februar 2024
 Zweckverband Kurhaus
 Augsburg-Göggingen

Martin Sailer
 Verbandsvorsitzender
 Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 50

Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

**Haushaltssatzung
 für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 16. Februar 2024

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 329.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.021.300,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Umlagenbedarf des Zweckverbandes zur Finanzierung der durch sonstige Einnahmen

nicht gedeckten Ausgaben beträgt	150.000,00 €
----------------------------------	--------------

Hiervon entfallen:

Auf die Betriebsumlage	0,00 €
------------------------	--------

und auf die Investitionsumlage	150.000,00 €
--------------------------------	--------------

2. Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 % zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 52.200,00 € festgesetzt (Gemäß Art. 73 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 16. Februar 2024
Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)

Josef Mayr
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Adenauerring 97, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 51

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024****Vom 19. Februar 2024**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit je 174.500 EURO

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit je 500 EURO

zusammen
in den Einnahmen und Ausgaben mit je 175.000 EURO

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 156.400 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 30.06. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 29.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neu-Ulm, den 19. Februar 2024
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Katrin Albsteiger
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

127. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Oktober 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 127. Lieferung enthält das aktualisierte Stichwortverzeichnis.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

83. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 83. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juni 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Fehlende europaweite Ausschreibung und Vereinbarung nicht förderfähiger Honorarsätze als förderschädliche Pflichtverletzung.
- Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer nachträglichen rückwirkenden Erhöhung des Gebührensatzes.
- Beim rückwirkenden Erlass einer Gebührensatzung ist grundsätzlich eine Gebührenkalkulation erforderlich.
- Zum Verhältnis von Vorauszahlungsbescheid und endgültigem Gebührenbescheid.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
Textsammlung

100. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlight dieser Aktualisierung:

Das Highlight der 100. Aktualisierung ist die Aufnahme der aktuellen Fassungen der Normen DIN 18007 - Abbrucharbeiten, Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche - und DIN 18160-1 - Abgasanlagen; Planung und Ausführung -.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar

130. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 130. AL haben wir die Erläuterungen zu den Sozialgesetzbüchern II und XII auf den Stand des Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes vom 6. Juni 2023 (BGBl. Nummer 146) gebracht. Die neuere Rechtsprechung wurde eingearbeitet.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

71. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (u.a. Verankerung der künftigen Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur) sowie die Aktualisierung der KMBek über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen. Die Sammlung wird ergänzt um die Regelung zur Finanzierung über staatliche Schulkonten in § 25 der Bayerischen Schulordnung.

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern
Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

110. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Oktober 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Zum Inhalt dieser Lieferung:

- Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für die Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie. Mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein besserer Schutz der Umwelt und Gesundheit erreicht werden. Zudem soll das Verursacherprinzip umgesetzt werden, der Sektor energieneutral und perspektivisch klimaneutral werden und gleichzeitig durch die Überwachung von Abwasser auf verschiedene Gesundheitsparameter hin zur Abwehrbereitschaft der EU gegen Pandemien beitragen.
- Zu den auszahlenden Zuweisungsbeträgen der Kreisfreien Städte und Landkreise im Jahr 2023 siehe Kennzahl 20.30. Die Zuweisungen betragen je Kreisfreie Stadt 10.650 € und je Landkreis 32.800 €.
- Von Festsetzung und Erhebung von Säumniszuschlägen von weniger als 36 € ist bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzusehen, soweit die zur Entstehung maßgebliche Rechtsgrundlage keine spezielle Rechtsgrundlage enthält.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

272. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Nachlieferung sind mit der Aktualisierung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes praktisch besonders bedeutende und mit dem letzten auch streitanfällige Normen enthalten. Auf Grund der Vielzahl der Änderungen im BayPVG bedurfte es auch einer Aktualisierung der Wahlordnung zum BayPVG. Sie ist auch aufgenommen.

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

143. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Lieferung enthält die Änderungen der BaySchO, die – entsprechend der neuen Ermächtigung im BayEUG – die Einrichtung eines staatlichen Schulkontos für Elternbeiratstätigkeiten zulässt und die Bedingungen dafür näher umschreibt. Im Schwerpunkt werden die jüngsten Detailanpassungen der GSO insbesondere für die Oberstufe des G9 in die Lieferung aufgenommen. Das G8 ist davon nicht berührt. Auf die Möglichkeit, im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums oder des Kollegs den mittleren Schulabschluss zu attestieren, kann auf Grund der Regelungstechnik im Zusammenhang mit den G8-Regelungen nur in einer Fußnote hingewiesen werden. Neu sind die Hinweise zum Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung. Die Ausführungen zum Sozialpraktikum am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und zum wissenschaftspropädeutischen Seminar wurden neu gefasst.

RABl. Schw. 2024 S. 54